



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ -BauNVO-)

1.3.1. Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

GE	Art der baulichen Nutzung	
	Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
0,8 a	Firsthöhe in Metern über Straße	
IFSP	Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistung	
	tagen= 57,0 dB(A)/m²	nächsten= 42,5 dB(A)/m²

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

5.2.1. Bahnanlagen

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

6.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasseranlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

RRB Regenwasserrückhaltenbecken

9. Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

9. Öffentliche Grünflächen

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und den Wasserabfluss
(§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.1)

10.1. Wasserflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.1)

13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr.25a Abs.6 und Abs.6 BauGB)

13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bäume, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr.25b, Abs.6 und § 41 Abs.2 und § 42 Abs.1 Nr.1)

15. Sonstige Planzeichen

15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten
(§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

15.8. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung der Bebauung freizuhalten Schutzflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB)

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Sichtdreiecke
Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Flächen Anlagen und Bewuchs von 0,80m bis 2,50m Höhe ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände